

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

der BP Europa SE Zweigniederlassung BP Austria/ CASTROL Austria GmbH

Stand: 06. September 2018

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend „AEB“ genannt) liegen allen Bestellungen, Aufträgen und Verträgen, einschließlich Rahmenverträgen (nachstehend gemeinsam „Vertrag“ bzw. „Verträge“ genannt) zugrunde, die BP Europa SE Zweigniederlassung BP Austria (FN 343335 f) oder CASTROL Austria GmbH (FN 128195y), beide 2355 Wiener Neudorf, Industriezentrum Niederösterreich Süd, Straße 6, Obj 17, (nachfolgend jeweils „BP“ genannt) im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren sowie der Erbringung von Leistungen für BP schließt und dort auf diese AEB Bezug nimmt.
- 1.2 Diese AEB werden Inhalt des Vertrages und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (nachstehend „AN“ genannt) wird hiermit widersprochen. Andere oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, soweit sich BP schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat. Insoweit gelten die AEB auch dann, wenn BP in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des AN die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

2. Rangfolge

Als Vertragsbedingungen für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen gelten insbesondere bei Widersprüchen und Regelungslücken ausschließlich und in folgender Reihenfolge:

- die Bestellung
- das Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden)
- das Leistungsverzeichnis bzw. die technische Spezifikation bzw. Pflichtenheft (sofern vorhanden)
- diese AEB
- sonstige spezielle und allgemeine technischen Bedingungen und Regelungen (z.B. ÖNORMEN)

3. Angebot, Schriftform

- 3.1 Die Anfrage der BP ist für das Angebot des AN bindend. Auf etwaige Abweichungen hat der AN ausdrücklich hinzuweisen. Die Anfrage ist für BP freibleibend. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des AN sind für BP kostenfrei und begründen für BP keine Verpflichtung. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden mangels anderweitiger Vereinbarung nicht gewährt.
- 3.2 Es ist Sache des AN, sich vor Abgabe des Angebotes und Beginn der Arbeiten über die gegebenen Bedingungen an Ort und Stelle zu informieren. Für Lieferungen und Leistungen sind Nettopreise ausschließlich Umsatzsteuer anzubieten. Die im Leistungsverzeichnis nicht besonders aufgeführten, aber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Bestellung erforderlichen Nebenarbeiten und Hilfsmittel sind mit Ausnahme von Lieferung und Montage der Materialien in die Preise einzurechnen.
- 3.3 Bestellungen, Verträge oder sonstige Vereinbarungen sowie deren Änderungen und jede Änderung dieser AEB bedürfen der Schriftform. Im gesamten Schriftverkehr ist die vollständige Bestellnummer anzugeben, das gilt auch für Rechnungen, Gutschriften, Lieferscheine und Versandanzeigen.

4. Vergütung (Kaufpreis/Werklohn)

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Abwicklung der Bestellung und verstehen sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, aber inklusive aller anderen den AN treffenden Steuern und Abgaben. Sofern nichts schriftlich anderes vereinbart wurde, sind mit der Vergütung alle von dem AN für die Erbringung der Lieferung und/oder Leistung getätigten Aufwendungen (z.B. Reisekosten), einschließlich der handelsüblichen Verpackung abgegolten.
- 4.2 Erfolgt die Vergütung nicht zu einem Pauschal-Festpreis sondern zu vereinbarten Stunden-/bzw. Tagessätzen, hat der AN eine detaillierte Abrechnung zu erstellen. Durch Aufzeichnungen des AN, die er jeweils vorher mit BP abzustimmen hat, sind insbesondere Leistungsinhalte, täglich geleistete Stunden und die Gesamtstundenzahl nachzuweisen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird monatlich abgerechnet.
- 4.3 Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese von BP vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild der Bestellung entsprechen.
- 4.4 Falls BP zur Aufklärung oder Beseitigung von fehlerhaften Arbeitsergebnissen herangezogen wird, die ihre Ursache in einem Mangel der Leistung des AN haben, kann BP ihre Aufwendungen (z. B. eigene Lohn- und Reisekosten) erstattet verlangen.

5. Erbringung, Besichtigung, Überprüfung und Änderung der Lieferung und Leistung

- 5.1 Der AN darf zur Erbringung der geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen nur solche Fachkräfte einsetzen, die über die notwendige Qualifikation und entsprechende Berufserfahrung (nachstehend „Kompetenzen“ genannt) verfügen. Auf Verlangen von BP sind die Kompetenzen in Form von Bildungsabschlüssen, Zertifikaten oder Tätigkeitsnachweisen nachzuweisen.

- 5.2 BP behält sich das Recht vor, durch entsprechende Kontrollen beim AN oder in den Betrieben der BP das Vorhandensein der Kompetenzen zu überprüfen.
- 5.3 In Fällen begründeter Zweifel am Vorhandensein der Kompetenzen bei in den Betrieben der BP vom AN eingesetzten Mitarbeitern und/oder Subunternehmern behält sich BP das Recht vor, den AN zu veranlassen, den entsprechenden Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu Lasten des AN von den Aufgaben zu entbinden und durch geeignete Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu ersetzen.
- 5.4 Wenn der AN beim Erbringen der vertraglichen Lieferung und/oder Leistung erkennt, dass noch Veränderungen oder Verbesserungen von Inhalt und/oder -Umfang der Lieferung und/oder Leistung notwendig oder zweckmäßig erscheinen, muss der AN BP unverzüglich schriftlich unter Angabe möglicher Kostenänderungen unterrichten und die Entscheidung einholen, ob der Auftrag in geänderter oder verbesserter Form weitergeführt werden soll. BP ist verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.
- 5.5 BP hat das Recht, die vom AN zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung oder Teile hiervon jederzeit auch beim AN bzw. dessen Subunternehmer zu besichtigen und zu prüfen oder durch Dritte besichtigen und prüfen zu lassen. Der AN hat BP auf Anfrage in angemessener Zeit zu unterrichten, wo und wann eine Besichtigung und Überprüfung der Lieferung und Leistung stattfinden kann.
- 5.6 Der AN hat BP oder von ihr beauftragte Dritte in die Lage zu versetzen, die Besichtigung und Überprüfung ohne Einschränkungen vornehmen zu können und stellt BP oder dem von BP beauftragten Dritten entsprechende Einrichtungen und Unterstützungen zur Verfügung.
- 5.7 BP ist berechtigt, Änderungen der mit dem AN vereinbarten Lieferung und/oder Leistung zu verlangen. Beeinflusst die Änderung einer Lieferung und/oder Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der AN dies unverzüglich der BP mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Bestellung unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.
- 5.8 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, übergibt der AN BP spätestens bei Übergabe eine vollständige Dokumentation welche zum klaren Verständnis von Arbeitsweise, Betrieb und Instandhaltung der Ware oder des Werkes sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich ist.

6. Internationale Handelsregeln

- 6.1 Der AN hat sicherzustellen, dass er und - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 13 - seine Subunternehmer bei Erfüllung seiner in der Bestellung vorgesehenen Verpflichtungen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen zu Ausfuhrkontrollen, Handelsembargos und sonstigen Handelsbeschränkungen und -kontrollen einhalten, wie unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Verordnung“), die Vorschriften der Vereinigten Staaten über den internationalen Handel mit Waffen sowie sämtliche weiteren Regelungen, die für die Bestellung gelten (nachstehend zusammenfassend **„Handelsbeschränkungen“** genannt). Der Verstoß gegen geltende Handelsbeschränkungen seitens des AN und seiner Subunternehmer gilt als Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den AN. Der AN hat BP sämtliche Schäden zu ersetzen, die dieser durch die Nichteinhaltung von Handelsregeln entstehen und BP von sämtlichen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang freizustellen.
- 6.2 Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, trägt der AN die alleinige Verantwortung für die Beantragung und Einholung der jeweiligen behördlichen Genehmigungen für die Aus- und Einfuhr von Ausrüstung, Ausstattung, Software, Technologiegütern oder -leistungen an oder zugunsten von BP. BP wird den AN auf begründete Anfrage hin und ohne Kosten für BP auf angemessene Weise und in angemessenem Umfang bei der Feststellung der geltenden Handelsbeschränkungen, bei der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen und der Erledigung von Formalitäten unterstützen. BP übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für den Fall, dass der AN geltende Handelsbeschränkungen nicht richtig feststellt, erforderliche Genehmigungen nicht einholt oder notwendige Formalitäten nicht erledigt.
- 6.3 Der AN versichert und steht dafür ein, dass er, die mit ihm verbundenen Unternehmen und seine Geschäftsführer, Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter oder Vertreter keiner Beschränkung aufgrund von nationalen, regionalen oder multilateralen Handels- oder Finanzsanktionen nach den geltenden Handelskontrollgesetzen und -vorschriften unterstehen.
- 6.4 Die Bestimmungen dieser Ziffer 6 gelten nach Ablauf oder Kündigung einer Bestellung – gleich aus welchem Grund - fort.

7. Arbeits- und Produktsicherheit, Analysezertifikat

- 7.1 Der AN ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer - verantwortlich für die Einhaltung aller relevanten gewerberechtlichen, arbeitsrechtlichen, arbeitnehmerschutzrechtlichen- verkehrsrechtlichen und Unfallverhütungs- Vorschriften sowie der am Standort gültigen Haus- und Betriebsordnungen, sowie der über das Gesetz hinausgehenden BP-internen Sicherheitsanforderungen. Der AN hat sich über diese Vorschriften unaufgefordert zu informieren und haftet BP für alle durch die Übertretung aus einer Verletzung der vorgenannten und sonstiger geltenden Vorschriften entstandenen Schäden. Der AN wird BP für Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten. Bei gravierenden Verstößen ist BP zur fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. Rücktritt vom Vertrag ohne vorherige Nachfristsetzung berechtigt.
- 7.2 Sofern es die Art der Leistung erforderlich macht, wird seitens BP das „BP-HSE-Handbuch für Kontraktoren“ der Bestellung beigelegt bzw. dem AN vor Auftragserteilung übermittelt. Die darin enthaltenen Vorschriften sind zusätzlich einzuhalten. Die Rechtsfolgen des Art.7.1. gelten analog.
- 7.3 Der AN gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Waren den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den

Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt werden, insbesondere dass Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.

- 7.4 Bei Lieferung von chemischen Produkten, Additiven und Grundölen ist mit der Ware ein Analysezertifikat zu übergeben. Der AN haftet für alle Schäden, die auf eine Abweichung der gelieferten Ware von den in diesem Analysezertifikat angegebenen Daten zurückzuführen sind.

8. Liefertermine, Lieferverzug

- 8.1 Die in der Bestellung angegebene oder gemeinsam vereinbarten Termine der Lieferung und/oder Leistung sind verbindlich und fix, dies gilt auch für Zwischentermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins oder der -frist ist der Eingang der Ware bei der von BP genannten Liefer- bzw. Verwendungsstelle oder bei Leistungen die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme oder ein von BP unterzeichneter Leistungsnachweis.
- 8.2 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er der BP dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Bei Verzug - auch von Teillieferungen – ist BP unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, wie etwa Schadenersatzrechte, berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist wahlweise vom Vertrag insgesamt oder hinsichtlich der nicht rechtzeitig erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzutreten.
- 8.4 Es steht BP aber frei, die verspätete Lieferung und/oder Leistung oder Teillieferung/-Leistungen anzunehmen und Gewährleistung bzw. Schadenersatz zu fordern. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges stehen BP auch dann zu, wenn BP Rechnungen des AN vorbehaltlos begleicht.
- 8.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von BP zu liefernder Unterlagen oder sonstiger Vorleistungen der BP kann der AN sich nur berufen, wenn er die Unterlagen oder die Vorleistung schriftlich mit Setzung einer angemessenen Nachfrist angemahnt hat und diese Nachfrist erfolglos aus Gründen, die nicht vom AN zu vertreten sind, verstrichen ist.
- 8.6 Liefert der AN die Waren früher als vereinbart, behält sich BP vor, die Rücksendung der Waren auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Waren bis zur vereinbarten Lieferzeit bei BP auf Kosten und Gefahr des AN. Die Übernahme der Lieferung gilt nicht als Annahme im Sinne einer Erfüllungshandlung.

9. Verpackung, Versand, Lieferung

- 9.1 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden und Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Verpackungen gehen nur auf Wunsch von BP in ihr Eigentum über.
- 9.2 Die Versandbereitschaft ist BP, insbesondere den Kontaktpersonen im Einkauf und an der Lieferadresse rechtzeitig schriftlich, per Fax oder E-Mail zu melden. Neben der Versandanschrift ist in den Versandpapieren die Bestellnummer anzugeben. Der Lieferschein ist außen an der Verpackung anzubringen.
- 9.3 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sowie solcher Waren, für deren Lagerung oder Verwendung besondere Sorgfaltspflichten zu beachten sind, wird der AN der BP die erforderlichen Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung übermitteln. Die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und internationalen Regeln über die Beförderung von gefährlichen Gütern sind einzuhalten.
- 9.4 Für Sendungen, die aufgrund Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften von BP nicht übernommen werden können, hat BP nicht einzustehen. Bei Annahme lagern sie auf Kosten und Gefahr des AN. BP ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.
- 9.5 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernommen hat.
- 9.6 Der AN ist zu Teillieferungen und/oder -leistungen nur berechtigt, sofern BP dem AN dieses Recht schriftlich eingeräumt hat. In diesem Falle hat der AN auf dem Lieferschein eine Kennzeichnung als Teillieferung vorzunehmen und die verbleibende Restmenge anzugeben.
- 9.7 Mehr-/Überlieferungen werden von BP nur bezahlt, sofern sie verbraucht oder verwendet werden, ansonsten werden die mehr-/übergelieferten Gegenstände von BP auf Gefahr und Kosten des AN je nach räumlichem Platzangebot maximal 8 Wochen verwahrt. BP ist nicht zur Verwahrung verpflichtet und ist berechtigt die Mehr/Überlieferung zu Lasten des AN jederzeit zu entsorgen.

10. Gefahr- und Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware an der in der Bestellung vereinbarten Lieferstelle trägt der AN die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung. Bei Lieferungen von Waren, deren Installation oder Zusammensetzung der AN schuldet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung erst mit schriftlicher Abnahme durch BP auf BP über. Bei verfrühten Lieferungen gem. Pkt 8.6. geht die Gefahr erst zum vereinbarten Liefertermin bzw. mit Bezahlung, je nachdem was früher erfolgt, auf BP über.
- 10.2 Das Eigentum an den Waren und – im Falle der Erbringung von Leistungen – an den Materialien geht mit Lieferung auf BP über. Leistet BP auf die Lieferung oder Leistung bereits zuvor Zahlung, geht das Eigentum an den Waren und Materialien bereits mit Zahlung auf BP über.
- 10.3 Etwaigen Eigentumsvorhalten des AN wird ausdrücklich widersprochen. Eine Übernahme von Lieferungen, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, gilt nicht als Zustimmung zum Eigentumsvorbehalt.

11. Rechnungslegung, Fälligkeit

- 11.1 Die Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart - nach erfolgter Lieferung, getrennt nach Bestellungen an die in der jeweiligen Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Darüber hinaus ist eine Kopie der Rechnung per E-Mail an den im Bestellschreiben angegebenen Besteller zu senden. Die per E-Mail übermittelte Rechnung muss zweifelsfrei als „Kopie“ gekennzeichnet sein, sodass es zu keiner Verwechslung mit dem Original kommen kann. Die Rechnung hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die auf der Bestellung angegebene Bestellnummer ist auch auf sämtlichen, an BP adressierten Dokumenten (z.B. Lieferschein, Gutschrift,...), die mit der Bestellung im Zusammenhang stehen, anzugeben. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Lieferscheine und/oder Abrechnungsunterlagen (Arbeitsnachweise, Aufmaße, Abnahmeprotokolle usw.) sind, jeweils von einem Bevollmächtigten der BP gegengezeichnet, der Rechnung beizulegen. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen Originalrechnungen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 11.2 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind als Abschlagsrechnung oder Teilschlussrechnung zu bezeichnen. Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen, gleiches gilt auch für die letzte Teilschlussrechnung.
- 11.3 Jede Rechnung muss entsprechend den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften die Umsatzsteuer separat ausweisen. Ausländische AN haben die geltenden INTRASTAT-Regelungen zu beachten und - sofern notwendig – INTRASTAT-Meldungen der Rechnung beizulegen.
- 11.4 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind der Lieferung beizulegen.
- 11.5 Vorbehaltlich anderslautender Regelungen in der Bestellung wird die Zahlung auf die Rechnung des AN innerhalb von 45 Tagen nach deren Erhalt fällig, wenn diese den Anforderungen nach Ziffer 11.1 genügt, die Ware vollständig am Bestimmungsort eingegangen bzw. die Leistung vollständig erbracht und die Abnahme - soweit diese gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist - erfolgt ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrages durch uns maßgeblich.
- 11.6 Bei Annahme einer verfrühten Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsdatum.

12. Code of Conduct/Anti-Korruption, Menschenrechte / Bestechung und Geldwäsche

- 12.1 Der AN ist im Rahmen der Abwicklung der Bestellung verpflichtet, die im Verhaltenskodex „Code of Conduct“ enthaltenen Grundsätze der Geschäftspolitik der BP zu beachten und einzuhalten. Der Verhaltenskodex „Code of Conduct“ kann abgerufen werden unter

https://www.bp.com/de_at/austria/ueber-bp/unser-kodex.html

- 12.2 Der AN bestätigt, dass er die „BP-Grundsätze Unternehmen und Menschenrechte“ aufmerksam gelesen hat. Diese sind verfügbar unter:

https://www.bp.com/content/dam/bp/pdf/sustainability/group-reports/HUMAN_RIGHTS_POLICY_EXTERNAL_German.pdf

In Bezug auf die Ausführung/Erfüllung der Bestellung durch den AN und im Einklang mit diesen Grundsätzen wird der AN bei der Durchführung seiner Geschäfte die Rechte und Würde aller Menschen und die international anerkannten Menschenrechte respektieren, indem er unter anderem:

- a) keine Zwangsarbeiter, Menschenhandelsopfer oder Kinder einstellt, beschäftigt oder auf sonstige Weise einsetzt, noch wird er Arbeitnehmer missbräuchlich oder unmenschlich behandeln oder eine derartige Behandlung dulden;
- b) Chancengleichheit schafft, Diskriminierung vermeidet und die Vereinigungsfreiheit von Arbeitnehmern respektiert, jeweils im Rahmen der einschlägigen Gesetze; und
- c) negative Folgen der Tätigkeiten des AN für die Allgemeinheit soweit wie möglich mindert oder vermeidet.

- 12.3. Der AN erkennt an, dass BP im Hinblick auf Bestechung, Korruption und Geldwäsche eine Null-Toleranz-Policy hat. Insoweit wird der AN im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle auf ihn und BP anwendbaren Gesetze und Vorschriften gegen Korruption, Bestechung und Geldwäsche beachten. In diesem Rahmen gewährleistet der AN, dass weder er selbst noch einer seiner Inhaber, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder eine andere von ihm beauftragte Person wie z. B. Erfüllungsgehilfen, Handelsvertreter oder sonstige Mittelspersonen, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages, Zahlungen einschließlich gesetzlich nicht vorgesehener Zuzahlungen (sog. „Facilitation Payments“) oder die Gewährung von finanziellen oder sonstigen unangemessenen Vorteilen irgendwelcher Art, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten („Vorteile“), sei es direkt oder indirekt an Dritte wie z. B. Private, Handelsorganisationen, „Öffentliche Personen“ wie z.B. Beamte i.S.d § 74 (1) Z 4 StGB bzw. Amtsträger i. S. d. § 74 (1) Z 4a StGB, oder politische Parteien, Vertreter einer politischen Partei oder Kandidaten für ein öffentliches Amt („Begünstigte“) tätigen, anbieten oder versprechen werden bzw. von solchen Begünstigten annehmen oder sich versprechen lassen, um öffentliche oder private Handlungen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erwirken oder zu beeinflussen (nachfolgend insgesamt „Antikorruptions-Verpflichtungen“). Unter „Facilitation Payments“ sind gesetzlich nicht vorgesehene Zahlungen eines Betrags an eine „Öffentliche Person“ zu verstehen, die dem Zweck dient, die „Öffentliche Person“ zu veranlassen, eine Diensthandlung zu beschleunigen oder vorzunehmen, auf die nach dem anwendbaren Recht grundsätzlich ein Anspruch besteht.
- 12.4 Der AN ist verpflichtet, (a) BP im Detail jeden Verstoß gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages unverzüglich schriftlich mitzuteilen, (b) die Einhaltung der Antikorruptions-Verpflichtungen sicherzustellen und zu überwachen und (c) BP es im Falle eines Verstoßes gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen zu gestatten, sämtliche Bücher und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den Antikorruptions-Verpflichtungen stehen, durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete und von dem AN beauftragte Person

(z.B. Wirtschaftsprüfer) auf einen möglichen Verstoß gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen zu überprüfen und hiervon Kopien fertigen zu lassen. Ergibt die Auditierung, dass der AN gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen verstoßen hat, hat BP einen Anspruch auf Rückerstattung der etwaig von ihr getragenen Kosten der Auditierung.

- 12.5 Für den Fall, dass BP berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der AN gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 der AEB verstößt, ist BP unbeschadet anderer Rechte berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden bzw. zurückzutreten oder Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten.

13. Einschaltung von Subunternehmern und Einsatz von Personal beim AN bzw. Subunternehmer

- 13.1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BP, diese kann auch per Fax oder E-Mail erteilt werden. Der AN hat den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber BP übernommen hat und hat deren Einhaltung sicherzustellen. Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des Subunternehmers an BP - Sicherheitschulungen teilgenommen haben und sich beim Betreten der Betriebe der BP dem von BP eingesetzten Fachpersonal (Tankstellenpartner oder deren befugte Mitarbeiter, Betriebsleitung, etc.) mit einem gültigen HSSE (Health, Safety, Security & Environment)-Ausweis melden.
- 13.2 Der AN hat den Subunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN die erforderlichen Bescheinigungen neusten Datums der zuständigen Sozialversicherungsträger sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage bei der BP zu übergeben.
- 13.3 Der AN stellt sicher - und weist auf BP's Verlangen nach-, dass er – oder sein Subunternehmer
- 13.3.1 in den Betrieben der BP nur Personal einsetzt, das im Rahmen der österreichischen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen legal beschäftigt wird,
- 13.3.2 als Arbeitgeber jeweils seinen Zahlungspflichten gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern ordnungsgemäß nachkommt, bzw. dass
- 13.3.3 etwaige tarifliche und gesetzliche Ansprüche des eingesetzten Personals auf Mindestlöhne befriedigt werden,
- 13.3.4 alle gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften und zur Vermeidung von Schwarzarbeit eingehalten werden.
- 13.4 Verstößt der AN gegen eine Verpflichtungen aus Ziffer 13.2 oder Ziffer 13.3 oder setzt der AN wiederholt oder trotz vorheriger Abmahnung Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BP gem. Ziffer 13.1 ein, hat BP das Recht, den Vertrag zu kündigen, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

14. Stoffe und Zubereitungen mit gefährlichen Eigenschaften

- 14.1 Sofern es sich bei den Lieferungen des AN um einen gefährlichen Stoff, Zubereitung oder Fertigware i. S. d. österreichischen Chemikaliengesetzes 1996 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend insgesamt „Substanzen“ genannt) handelt, ist folgendes zu beachten:
- 14.1.1 Die Substanzen sind auf der Verpackung gemäß dem österreichischen Chemikaliengesetz und sonstigen in Österreich anzuwendenden Gesetzen und Verordnungen zu kennzeichnen (insbesondere: Stoffname, bei Zubereitungen der Handelsname oder die Bezeichnung, Name und vollständige Anschrift einschließlich Telefonnummer des AN, Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen, sowie Risikosätze und Sicherheitsratschläge).
- 14.1.2 BP ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache (mit Überarbeitungsdatum nicht älter als 1 Jahr) 2-fach mit der Auftragsbestätigung zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen ist BP unaufgefordert ein aktualisiertes Datenblatt zuzusenden.
- 14.2 Sofern der AN einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis i. S. d. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH-VO") (nachstehend gemeinsam „Produkte“ genannt) liefert, ist Folgendes zu beachten:
- 14.2.1 Der AN gewährleistet, dass die Produkte den Vorgaben der REACH-VO umfänglich entsprechen. Insbesondere gewährleistet der AN, dass die Produkte innerhalb der geltenden Fristen registriert worden sind;
- 14.2.2 Der Verpackung ist bei der Lieferung unbeschadet der weitergehenden Verpflichtung ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt analog Ziffer 14.1.1 beizufügen und BP zur Verfügung zu stellen.
- 14.3 Beim Erbringen von Lieferungen unter Verwendung von Substanzen und/oder Produkten obliegt dem AN die volle Verantwortung für die Einhaltung der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen.

15. Einhaltung der REACH-Verordnung

- 15.1 Der Lieferant versichert und gewährleistet, dass er alle Substanzen, die in den Waren enthalten sind und die eine Registrierung erfordern (zur Unterstützung der von BP angegebenen Anwendungen), gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) registriert hat (im Weiteren „REACH-Registrierung“). Für die Zwecke dieser Klausel gilt die Registrierung von Substanzen in den Waren, die als Zwischenprodukte geliefert werden, nicht als vollständige Registrierung, es sei denn, dass etwas anderes mit BP vereinbart wurde.
- 15.2 Der Lieferant versichert und gewährleistet, dass alle Lieferungen von Waren während der Laufzeit mit REACH und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“) vereinbar sind.
- 15.3 Der Lieferant stellt sicher, dass nach der Registrierung alle Substanzen, die in den Waren enthalten sind und die eine REACH-Registrierung erfordern, weiterhin über eine vollständige Registrierung gemäß den Bestimmungen von REACH verfügen.

- 15.4 Der Lieferant wird BP regelmäßig über alle Änderungen der Daten der REACH-Registrierung in Bezug auf die in den Waren enthaltenen Substanzen unterrichten.
- 15.5 Wenn dies von BP in zumutbarer Weise für die Zwecke der Einhaltung gesetzlicher Auflagen verlangt wird (und unter dem Vorbehalt, dass BP die Informationen gemäß Ziffer 22 (Geheimhaltung) vertraulich behandelt und in dem Maße, dass eine weitere Offenlegung nicht erforderlich ist, um seine gesetzlichen Auflagen zu erfüllen), wird der Lieferant die vollständigen Daten der REACH-Registrierung zu den in den Waren enthaltenen Substanzen aushändigen.
- 15.6 Der Lieferant stellt sicher, dass das Sicherheitsdatenblatt, das BP ausgehändigt wird, die REACH-Registrierung genau wiedergibt und die inhaltlichen Anforderungen für Sicherheitsdatenblätter von REACH erfüllt.

16. Keine Mängelrüge

- 16.1 BP treffen keine wie immer gearteten Rüge- oder Untersuchungsobliegenheiten, insbesondere werden die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 378 ff. UGB ausgeschlossen.
- 16.2 Werden Mängel innerhalb der vereinbarten gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese bereits bei Übergabe bestanden haben.

16. Mängel

- 17.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung erbracht werden und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Haftung des AN umfasst auch die von seinem Unterlieferanten gefertigten Teile und erbrachten Leistungen. BP kann ihre Ansprüche sowohl auf Gewährleistung als auch Schadenersatz begründen.
- 17.2 Hat der AN Bedenken gegen die von BP gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich BP schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die Einholung der Zustimmung oder teilt er Bedenken entgegen Satz 1 nicht rechtzeitig mit, so kann sich der AN gegenüber BP auf die Abweichung gegenüber den Vorschriften oder auf die Bedenken nicht berufen.
- 17.3 Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen stehen BP die gesetzlichen Ansprüche auf Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung ohne besondere Reihung ungekürzt zu, wobei der Ort der Gewährleistung grundsätzlich die in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle ist. Das Recht der Wandlung steht allerdings nur bei nicht geringfügigen Mängeln zu. Der AN ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Darüber hinaus wird BP berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
- 17.4 Im Falle der Wandlung ist BP berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der AN trägt im diesem Falle die Kosten des Abbaus/der Beseitigung sowie der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
- 17.5 Ist der AN mit der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach Ablauf der von BP gesetzten Frist im Verzug, ist BP berechtigt, die Mangelbeseitigung oder die Ersatzbeschaffung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt auch, wenn wegen Gefahr im Verzug Eile geboten und der AN nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung rechtzeitig vorzunehmen. Der AN ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 17.6 Die Ansprüche der BP wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Verweigert der AN die Mangelbeseitigung, so ist der Zeitpunkt der Eingang der entsprechenden Erklärung des AN bei BP maßgebend. Bei Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist mit Eingang der Ware bei der vereinbarten Liefer-/Verwendungsstelle oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme von neuem.

18. Haftung des AN

Der AN haftet für alle Schäden, die er und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit seinen Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen schuldhaft verursachen und hält BP gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

19. Kündigung, Rücktrittsrecht vom Vertrag

- 19.1 BP ist berechtigt, Werkverträge, Sukzessivlieferverträge u.ä., die eigentlich Dauerschuldverhältnisse begründen (wie z.B. Wartungsverträge, Rahmenlieferverträge) jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, zu kündigen. BP ist darüber hinaus berechtigt solche Verträge aus wichtigem Grund (d.h. bei einer Verletzung einer von BP für BP erachteten wesentlichen Vertragspflicht) jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wird aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, von BP vorzeitig gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von BP verwertet werden können, zu vergüten. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN – insbesondere Schadenersatzansprüche – sind ausgeschlossen. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen von BP zu ersetzen. Schadenersatzansprüche der BP bleiben davon unberührt.
- 19.2. BP kann von Kauf- und Werkverträgen aus wichtigem Grund (d.h. bei einer Verletzung einer von BP für BP als wesentlich erachteten Vertragspflicht) jederzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Nachfristsetzung zurücktreten.
- 19.2.1 BP kann in diesem Fall vom Vertrag auch ohne Setzen einer Nachfrist ganz oder teilweise zurücktreten, wenn:
- i) dem AN nach Mahnung durch BP, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist;

- ii) BP schon vor dem jeweiligen Vertragstermin berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird;
 - iii) bereits ein oder mehrere Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind.
- 19.2.2 BP ist ungeachtet eines etwaigen Rücktritts berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst (Selbstvornahme) oder durch Dritte (Ersatzvornahme) auf Kosten des AN vorzunehmen. Die dabei anfallenden Kosten und/oder Aufwendungen können von BP entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen von BP an den AN abgezogen werden.
- 19.2.3 Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Selbstvornahme oder Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc., ist der AN zu deren Herausgabe an BP verpflichtet. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Selbstvornahme oder Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.
- 19.2.4 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat BP Anspruch auf kostenlose Nutzung des Vertragsgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.
- 19.2.5 Bei einem teilweisen Rücktritt erwirbt BP an den nicht vom Rücktritt erfassten erhaltenen Teillieferungen und/oder –leistungen Eigentum und wird diese anteilig vergüten. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN – insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

20. Höhere Gewalt

- 20.1 Fälle Höherer Gewalt, das sind für die Vertragspartner unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Geiselnahmen, Krieg, Revolution und Arbeitskämpfe, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.
- 20.2 Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen über Art und Dauer der Störung zu geben.
- 20.3 Ein Nichteinhalten von Terminen durch Vorlieferanten oder vom AN oder seinen Vorlieferanten beauftragter Transportunternehmen gilt ausdrücklich nicht als Fall Höherer Gewalt.
- 20.4. Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Vertrag den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Unbeschadet dessen ist BP ist nach seiner Wahl zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise berechtigt, wenn er aufgrund der durch die Höhere Gewalt verursachten Verzögerungen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Ablehnung der Lieferung/Leistung hat. Die Vergütungspflicht für die von BP abgenommenen Teillieferungen/-leistungen bleibt hiervon unberührt, im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch des AN.

21. Versicherungen

- 21.1 Sofern nichts anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist, muss der AN für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung unterhalten. Der AN muss dies auf Verlangen der BP nachweisen.
- 21.2 Der Abschluss dieser oder sonstiger Versicherungen schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des AN (gemäß Ziffer 18) in keiner Weise ein.
- 21.3 Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen, die für die Erfüllung des Vertrages relevant sind, müssen einen Regressverzicht zugunsten der BP enthalten.

22. Geheimhaltung, Eigentum an zur Verfügung gestellten Unterlagen, Nutzungsrechte an Ergebnissen

- Ungeachtet zwischen den Parteien anderweitig bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen gilt jedenfalls Folgendes:
- 22.1 Der AN ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus - verpflichtet, alle Informationen, die er zur Vorbereitung oder Abwicklung des Vertrages erhält, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden oder von denen der AN ohne Verletzung einer eigenen oder fremden Geheimhaltungspflicht Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
- 22.2 Alle von BP übergebenen körperlichen Materialien, Muster und Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen, sowie von BP geäußerte Ideen und Know-How, auch zu Werbelinien und -produkten bleiben Eigentum der BP. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Lieferung/Leistung vollständig und unaufgefordert an BP zurückzugeben bzw. zu vernichten. Protokolle dürfen nur zu Nachweiszwecken aufbewahrt und Informationen daraus keinesfalls für Dritte verwendet werden.
- 22.3 Im Sinne der Ziffer 22 gilt als Dritter jede von den Vertragsparteien verschiedene natürliche oder juristische Person, außer diese wurde vom AN als Sonderfachkraft und Subunternehmer eingeschaltet und hat sich gegenüber dem AN in gleicher Weise, wie hier in Ziffer 22 beschrieben, verpflichtet.
- 22.4 An allen Werken, Ergebnissen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen, Werbelinien, Werbeprodukten, Photographien und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der

Durchführung der Lieferung und/oder Leistung gefertigt oder entwickelt werden, stehen BP sämtliche Nutzungsrechte alleinig zu. Diese Nutzungsrechte sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

- 22.5 Der AN haftet BP für alle von ihm oder seinen Gehilfen schuldhaft verursachten Schäden, die BP aus der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen erwachsen.

23. Schutzrechte

- 23.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und Leistungen Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

- 23.2 Der AN stellt BP von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die BP in diesem Zusammenhang entstehen.

- 23.3 BP ist nach ihrer Wahl berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken oder vom Vertrag zurückzutreten.

24. Veröffentlichung/Werbung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BP ist es dem AN untersagt, alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Informationen, Artikel, Photographien, Illustrationen oder jegliches anderes Material im Zusammenhang mit der Bestellung/Vereinbarung in Veröffentlichungen (Druckwerke, Homepage, etc.) oder zu Werbezwecken zu nutzen („Nutzung“). Dies gilt auch im Hinblick auf die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten wie Marken oder Logos der BP. Die Zustimmung ist für jede einzelne Nutzung schriftlich einzuholen.

25. Reorganisation

Der AN hat BP unverzüglich über die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu informieren und BP während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

26. Abtretungsverbot

- 26.1 Der AN ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Bestellung oder Teile hiervon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte zu übertragen.

- 26.2 BP ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, insbesondere auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Dt. AktG.

27. Digitale Sicherheit / „Digital Security“

Der AN wird die Daten von BP jederzeit schützen und hierzu jeweils auf dem aktuellen Stand befindliche Daten- und Informationssicherheitssysteme und -prozesse verwenden. Dies umfasst unter anderem das Ergreifen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die Nutzung angemessener Sicherheitssysteme einschließlich Kontroll- und Überwachungsmechanismen und die Sicherstellung des gesetzes- und vertragskonformen Umgangs mit Daten durch die Mitarbeiter des AN. Der AN wird BP unverzüglich über jeden tatsächlichen, angedrohten und/oder vermuteten nicht autorisierten oder unrechtmäßigen Zugriff auf Daten von BP, deren Bearbeitung, Löschung, Verlust, Beschädigung oder Offenlegung sowie über einen versehentlichen Verlust von Daten von BP (nachstehend zusammenfassend „Sicherheitsvorfall“ genannt) informieren. Tritt ein Sicherheitsvorfall gemäß dieser Ziffer 27 ein, wird der AN auf eigene Kosten BP jede notwendige Unterstützung bereitstellen, die von BP verlangt wird, einschließlich in Form von Meldungen, die das jeweils geltende Recht vorsieht.

28. Datenschutz

- 28.1 BP weist hiermit darauf hin, dass vom AN gegebenenfalls erhaltene personenbezogene Daten von BP im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Datenschutzrechts, wie der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes, verarbeitet werden bzw. BP sich die Verarbeitung solcher Daten vorbehält. Die Verarbeitung erfolgt, soweit das für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages mit dem AN erforderlich ist. Die Verarbeitung der Daten kann dabei auch durch von BP beauftragte Dienstleister erfolgen. Nähere Informationen finden sich in den BP-Datenschutzhinweisen unter https://www.bp.com/de_at/austria/datenschutzerklaerung.html

- 28.2 Sofern der AN von BP mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird oder ihm von BP personenbezogene Daten zu anderen Zwecken übermittelt werden, verpflichtet sich der AN hiermit, die insoweit geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzrechts, wie der EU Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes, einzuhalten und, soweit nach diesen Bestimmungen erforderlich, mit BP eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung hierzu zu schließen (z. B. eine Vereinbarung gemäß Art. 28 DS-GVO im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung durch den AN für BP oder eine Vereinbarung gemäß Art. 26 DS-GVO im Falle gemeinsamer Verantwortlichkeit des AN und BP).

- 28.3 Der AN hat als betroffene Person das Recht auf Auskunft und Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch BP. Weiters hat der AN ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at

29. Gerichtsstand

- 29.1 Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle sich aus der Bestellung bzw. dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Handelsgericht Wien.
- 29.2 BP behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

30. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

31. Vertragssprache/Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UNCITRAL). Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

BP Europa SE Zweigniederlassung BP Austria ,
2355 Wiener Neudorf, Industriezentrum Niederösterreich Süd,
Straße 6, Obj 17
Sitz: Wiener Neudorf
UID Nr.: ATU 445 93 908
Firmenbuch Nr.: FN 343335 f
Firmenbuchgericht: LG Wiener Neustadt

CASTROL Austria GmbH ,
2355 Wiener Neudorf, Industriezentrum Niederösterreich Süd,
Straße 6, Obj 17
Sitz: Wiener Neudorf
UID Nr.: ATU 14189705
Firmenbuch Nr.: FN 128195y
Firmenbuchgericht: LG Wiener Neustadt